

**BENUTZUNGSORDNUNG
für die Räume im Erdgeschoss des Rathauses
vom 16.06.1978 (Inkr. 01.07.1978)**

i.d.F. der Änderung vom 24.10.2001

**§ 1
Benutzung für dienstliche Zwecke**

Die Räume im Erdgeschoss des Rathauses (Großer und Kleiner Rathaussaal) sind grundsätzlich für Sitzungen und Veranstaltungen des Gemeinderates und Gremien, in denen die Stadt vertreten ist, bestimmt; ferner für Zwecke des Bürgermeisteramtes.

**§ 2
Benutzung im öffentlichen Interesse**

Abweichend von § 1 können die Räume für Veranstaltungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden oder an deren Durchführung die Stadt Mosbach interessiert ist, überlassen werden.

**§ 3
Sonstige Benutzung**

Eine sonstige Nutzung ist nur möglich, wenn die Räume für die unter §§ 1 und 2 genannten Zwecke nicht benötigt werden. In diesem Fall können die Räume für folgende Veranstaltungsarten und Benutzer zur Verfügung gestellt werden:

1. Nutzungsart
 - 1.1 Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Ausstellungen),
 - 1.2 Bildende Veranstaltungen,
 - 1.3 Soziale Veranstaltungen,
 - 1.4 Jubiläen von Vereinen und Firmen
(soweit es sich um ein durch 25 teilbares Jubiläum handelt),
 - 1.5 Tagungen,
 - 1.6 Örtliche Veranstaltungen mit besonderem festlichem Charakter.
2. Benutzer
 - 2.1 Volkshochschule,
 - 2.2 Örtliche Schulen,
 - 2.3 Örtliche Vereine, Verbände und Firmen.

**§ 4
Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis erteilt die Schul-, Kultur- und Sportabteilung. In Zweifelsfällen oder bei einer Abweichung von den in § 3 festgelegten Grundsätzen entscheidet der Oberbürgermeister.

Benutzungsordnung für die Räume im Erdgeschoss des Rathauses



Bei Terminüberschneidungen ist die Benutzungserlaubnis an diejenigen zu erteilen, der sie zuerst beantragt hat, wenn er die Gewähr für eine termingerechte Bezahlung des Nutzungsentgelts und die Erbringung der Kautionsleistung bietet. Bei Zusage für die Überlassung eines Raumes nach §§ 2 oder 3 behält sich die Stadt vor, diese Zusage aus dienstlichen Gründen zu widerrufen oder die Ersatzansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Entgelt

Für die Überlassung eines Raumes nach §§ 2 oder 3 wird ein Entgelt, in der Heizperiode zusätzlich ein Heizkostenzuschlag, nach Maßgabe der Anlage erhoben, die wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

Für jede Benutzung hat der Benutzer spätestens am 3. Werktag vor der Inanspruchnahme die Zahlung einer Kautionsleistung in Höhe von 150,- EUR, mindestens aber in Höhe des nach der vorgesehenen Nutzungsdauer voraussichtlich anfallenden Gesamtentgelts, bei der Schul-, Kultur- und Sportabteilung durch Vorlage einer Quittung nachzuweisen.

Anstelle einer Kautionsleistung genügt der Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, sofern durch sie auch die Gebühr für Schäden und Verluste an den Veranstaltungsräumen und -einrichtungen übernommen ist.

Von der Kautionsleistung sind nur staatliche Dienststellen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befreit.

§ 6 Begleitende kulturelle Ausstellungen

Für begleitende kulturelle Ausstellungen, die nur im Zusammenhang mit einer anderen Veranstaltung zur Besichtigung offen stehen, wird kein Entgelt erhoben.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für Gebäude- und Einrichtungsschäden, die bei der Veranstaltung oder bei Proben durch ihn oder dritte Personen verursacht werden. Das gleiche gilt für eintretende Verluste. Die Stadt Mosbach behält sich das Recht vor, im Schadensfall Ersatz vom Benutzer zu fordern. Soweit im Rahmen der Benutzung einer Einrichtung Schäden entstehen, trägt der Benutzer die Beweislast.

Der Benutzer hat die Stadt Mosbach von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten aus Anlass der Veranstaltung oder der Benutzung geltend gemacht werden.



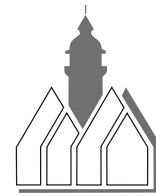
ANLAGE zu 0.7

**Nutzungsentgelt; Kommunikationsräume
im Erdgeschoss des Rathauses**

Dauer der Raumbenutzung	Großer Saal		Kleiner Saal		beide Säle		Küchenbenutzung ohne Geschirr
	Miete	Heizung	Miete	Heizung	Miete	Heizung	
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis zu 4 Stunden	38,00	5,00	20,00	5,00	58,00	10,00	10,00
bis 12 Stunden	50,00	8,00	30,00	8,00	80,00	15,00	10,00
mehrtägig je Tag	30,00	15,00	24,00	10,00	54,00	25,00	10,00

gültig ab 01.07.2006

**Benutzungsordnung
für die Räume im Erdgeschoss des Rathauses**



Änderungen:

10.05.2006: Anlage zu 0.7
Inkraftgetreten am 01.07.2006

24.10.2001: a.) § 5
b.) Anlage zu 0.7
Inkraftgetreten am 01.01.2002

24.10.2001: § 5
Inkraftgetreten am 01.01.2002